



Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der am 21. August 2015 beschlossenen Satzung. Zur Verwirklichung seiner Geschäftstätigkeit gibt er sich nachstehende Geschäftsordnung.

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Form und verzichten auf zusätzliche Bezeichnungen in weiblicher Form.

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben.
2. Der Vorstand nimmt zu aktuellen Themen in seinen Sitzungen Berichte des Schulleiters entgegen, gemeinsame Schwerpunkte werden aufgegriffen und die Außendarstellung des Vereines festgelegt.

Arbeitsweise des Vorstandes

1. Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr. In der letzten Sitzung im Jahr strebt der Vorstand die Aufstellung der Terminpläne für das kommende Jahr an. Dringliche Sitzungen können vom der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jederzeit außerhalb der geplanten Termine einberufen werden.
2. Die Tagesordnung für eine jede Beratung wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen und zu Beginn der Tagung vom Vorstand beschlossen.
3. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll erstellt. In der nächsten Sitzung des Vorstandes wird dieses bestätigt und vom jeweiligen Leiter der Sitzung unterschrieben.
4. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Über seine Vertretung kann nur er selbst entscheiden.
5. Der Schulleiter kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Über seine Vertretung kann er in Abstimmung mit dem Vorsitzenden entscheiden.

6. Der Schulelternverteter kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Über seine Vertretung kann er in Abstimmung mit dem Vorsitzenden entscheiden.
7. Der Schülervertreter kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Über seine Vertretung kann er in Abstimmung mit dem Vorsitzenden entscheiden.
8. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse einsetzen, deren Aufgabe die Ausarbeitung und Durchführung einzelner Projekte oder Maßnahmen ist.
9. Der Verantwortliche für Mitgliederbetreuung erledigt die Verwaltung des Vereines, übernimmt die Mitgliederbetreuung und das Inventarverzeichnis. Nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, wird dem Vorstand ein Bericht zur aktuellen Mitgliedersituation des Vereines dargestellt.
10. Der Schatzmeister ist für alle finanzielle Angelegenheiten des Vereines verantwortlich.
Bei Finanzbeschlüssen arbeitet der Vorstand mit Beschlussvorlagen, die vom Schatzmeister und dem Vorsitzenden in der Sitzung zu unterzeichnen sind. Der Schatzmeister gibt in den Vorstandssitzungen, jedoch mindestens halbjährlich, einen Bericht zur aktuellen Situation des Vereines.
11. Die Beisitzer übernehmen zusammen mit dem Vorsitzenden Aufgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit im Verein.

Mitgliederverwaltung

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 10 Euro.
2. Der Jahresbeitrag ist vom Mitglied bis zum Ende des vierten Quartals des Geschäftsjahres auf das Konto des Vereines zu überweisen.
3. Der Schatzmeister übernimmt zusammen mit dem Verantwortlichen für Mitgliederbetreuung das Mahnwesen am Ende im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres bei säumigen Mitgliedern.
4. Wenn ein Mitglied zwei Jahre mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist und auf Mahnungen nicht reagiert hat, wird dieses Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

Ehrenmitglieder

1. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen. Ehrenmitglieder haben sich durch ein hohes soziales Engagement für den Verein ausgezeichnet. Sie können auf Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht befreit werden.
2. Ehrenmitglieder werden zur Mitgliederversammlung und Veranstaltungen des Vereines als Gäste eingeladen.

Ehrungen

1. Mitglieder des Vereins sowie Personen und Einrichtungen die sich im besonderen Maße zum Wohle des Fördervereins ausgezeichnet haben, können geehrt werden.
2. Über Art und Umfang der Ehrung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mitgliederversammlung/Wahlen

1. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen und Wahlen werden entsprechend der Festlegung in der Satzung einberufen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Tagesordnung und setzt einen Versammlungsleiter aus den Reihen des Vorstands ein.
3. Bei Neuwahlen ist ein Wahlleiter aus den Reihen der anwesenden Mitglieder zu wählen. Der Wahlleiter kann nicht in den Vorstand gewählt werden.
4. Der Wahlleiter leitet die Wahl entsprechend der Wahlordnung und Satzung.
5. Die Wahl wird, von der in der Satzung festgelegten Reihenfolge der Positionen im Vorstand, durchgeführt. Eine Blockwahl ist unzulässig.
6. Bei Stimmgleichheit wird diese Position neu gewählt. Besteht zweimal Gleichheit wird diese Position auf die letzte Wahlposition verschoben und dann neu gewählt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende des Vereins.
7. Die Kassenprüfer werden gesondert und einzeln gewählt.

Vergabe von Zuwendungen aus dem Verein

1. Die finanzielle Unterstützung jeder Art wird in der Vorstandssitzung, auf Antrag, bei einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
2. Die Ablehnung eines Antrages ist zeitnah dem Antragsteller mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
3. Eine finanzielle Unterstützung von Einzelpersonen ist nur an Mitglieder möglich.

Erfurt, 02.06.2016